



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'Intendente Scolastico

Prot. Nr. 16.4 AP/sc/32.01.07/6671

Bozen / Bolzano, 15.3.2001

Sachbearbeiter Dr. Arthur Pernstich
Funzionario

Tel. 0471/ 41 55 70/71

An die Direktoren
der Grund-, Mittel- und Oberschulen
im Lande

An die Schulgewerkschaften
im Lande

An die Anschlagetafel
im Lande

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 12/2001

Betreff: **Anwendung des Art. 3, Absätze 2 und 3 des Landeskollektivvertrages für das Direktions- und Lehrpersonal vom 22. August 2000 - Landeszulage für Junglehrer und Supplenten**

*Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!*

Der Kollektivvertrag vom 22. August 2000 sieht Begünstigungen im Zusammenhang mit der Landeszulage für die Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag vor, die in den unteren Gehaltspositionen aufscheinen (sog. Junglehrer) und auch für das außerplanmäßige Lehrpersonal mit Eignung oder Lehrbefähigung, welches mindestens drei Dienstjahre mit gültigem Studententitel geleistet hat. Im Folgenden werden nun Hinweise und Anleitungen gegeben, wie um diese erhöhte Landeszulage angesucht werden kann.

A. Stammrollenlehrpersonen, die nach dem 1.4.1998 den Wechsel in die zweite oder dritte Gehaltsposition anreifen.

Der Art. 3, Absatz 2 b) des genannten Landeskollektivvertrages vom 22.8.2000 sieht vor, dass dem planmäßigen Lehrpersonal, welches nach dem 1. April 1998 den Wechsel in die 2. oder 3. Gehaltsposition laut staatlicher Laufbahnentwicklung anreift, ab dem 1. Jänner 2000 die Landeszulage auf Grund der neu angereiften Gehaltsposition zusteht.

B. Außerplanmäßiges Lehrpersonal im Besitz der Eignung oder der Lehrbefähigung

Der Artikel 3, Absatz 3 dieses Kollektivvertrages bestimmt, dass den Lehrpersonen der Grundschulen im Besitze der Eignung und die Lehrpersonen mit Lehrbefähigung in den Mittel- und Oberschulen, mit befristetem Arbeitsvertrag, welche in einer oder mehreren der folgenden Rangordnungen eingetragen sind: Bewertungsrangordnung der Wettbewerbe, permanente Rangordnung, Landesrangordnungen für die Vergabe von Supplenzen, mit Wirkung ab 1. Jänner 2000 die der zweiten Gehaltsposition entsprechende Landeszulage zuerkannt wird. Für die Zuerkennung dieser Landeszulage muss das betroffene Personal wenigstens drei

Schuljahre Dienst geleistet haben, die im Sinne der geltenden staatlichen Bestimmungen für das entsprechende Schuljahr als ganze Schuljahre anerkannt werden.

Die Zuerkennung der Zulage kann allerdings erst nach Ablauf von drei vollständigen Schuljahren erfolgen.

Die Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag müssen also folgende Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss der Landeszulage entsprechend der zweiten Gehaltsposition laut Art. 3, Absatz 3 des Landeskollektivvertrages vom 22.8.2000 zu kommen:

- a) Sie müssen entweder bei Inkrafttreten des genannten Kollektivvertrages am 29.8.2000 im Dienst gewesen oder später in den Dienst eingetreten sein.
- b) Sie müssen drei Jahre Unterrichtsdienst mit gültigem Studientitel geleistet und für alle drei Jahre eine positive Bewertung erhalten haben.
- c) Sie müssen in Besitz einer Eignung oder einer Lehrbefähigung sein und in einer der folgenden Rangordnungen eingetragen sein: Bewertungsrangordnung eines Wettbewerbes nach Titeln und Prüfungen oder nur nach Titeln, permanente Rangordnung (im Deutschen Schulamt noch nicht erstellt), Landesrangordnung für die Vergabe von Supplenzen .

Die erhöhte Landeszulage steht frühestens ab dem 1. Jänner 2000 zu. Bewerbern, die zu einem späteren Zeitpunkt in die genannten Rangordnungen eingetragen werden, wird die Zulage ab dem ersten Tag des Monats zuerkannt, der auf die Genehmigung der entsprechenden definitiven Rangordnungen folgt.

Damit ein Schuljahr im Sinne der staatlichen Bestimmungen als ganzes Schuljahr anerkannt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein :

1. Die Anerkennung von außerplanmäßigen Diensten erfolgt schuljahrmäßig. Der Dienst innerhalb eines Schuljahres ist dann als ganzes Schuljahr anzurechnen, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt der Dienstleistung die für die Gültigkeit des Jahres vorgesehene Dauer erreicht wurde. Der Dienst in einem Schuljahr wird als ganzes Schuljahr angerechnet (Art. 489 des Legislativedekretes Nr. 297/94 und Art. 11, Absatz 14 des Gesetzes Nr. 124/99), wenn:
 - a) im Schuljahr mindestens 180 Tage Unterrichtsdienst geleistet wurden;
 - b) ab 1. Februar ununterbrochen bis zum Ende der Schlussbewertungen Dienst geleistet wurde.
2. Die Monate werden ungeachtet der effektiven Anzahl an Tagen mit 30 Tagen berechnet, eventuelle Teilperioden innerhalb eines Monats werden kalendermäßig erfasst.
3. Für die Berechnung der Mindestdauer können Unterrichtszeiten zwischen Mittel- und Oberschulen zusammengezählt werden, nicht aber zwischen Grundschule und Mittel- bzw. Oberschule (Mitteilung Kabinett Unterrichtsministerium vom 7.10.1982 Nr. 30655).
4. Für die Berechnung der Mindestdauer werden alle bezahlten Urlaube, sowie die Freistellungen auf Grund der Mutterschutzbestimmungen, sofern sie innerhalb der Ernennung geleistet wurden, berücksichtigt (Art. 489, Absatz 2 des Legislativedekretes Nr. 297/94).

C. Bewertung durch die Direktoren

Laut Art. 3, Absatz 4 des genannten Landeskollektivvertrages vom 22. August 2000 hängt die Zuteilung der Landeszulage an das oben genannte planmäßige und außerplanmäßige Lehrpersonal entsprechend der neu angereiften Gehaltsposition von der positiven Bewertung des zuständigen vorgesetzten Direktors ab, wobei die vom Lehrpersonal während des Zeitraumes in der niedrigeren Gehaltsposition gemachte berufliche Entwicklung zu berücksichtigen ist. Die entsprechende Bewertung erfolgt schriftlich und auf Grund eines Gespräches mit der betroffenen Lehrperson. Im Falle einer positiven Bewertung steht die neue Zulage ab der Einstufung in die höhere Gehaltsposition zu, aber jedenfalls nicht vor dem 1.1.2000. Eine negative Bewertung kann nur auf Grund eines gleichlautenden Gutachtens des im Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 20 vom 18.10.1995 vorgesehenen Bewertungskomitees erteilt werden. In diesem Falle kann eine neue Bewertung nur nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

Die Bewertung wird für alle Jahre von dem Direktor vorgenommen, bei dem die betroffene Lehrperson im laufenden Schuljahr im Dienst ist oder ,wenn sie nicht mehr im Dienst ist, am 29.8.2000 im Dienst war. Um die Bewertung auch für die Jahre vornehmen zu können, an denen die betroffene Lehrperson an anderen Schulen Dienst geleistet hat, wird sich der Direktor mit dem in den einzelnen Schuljahren jeweils zuständigen Direktor in Verbindung setzen.

Die Direktoren der Schulen, bei denen die von dieser Regelung betroffenen Lehrpersonen im Dienst sind oder am 29.8.2000 im Dienst waren, werden ersucht, innerhalb

15.Mai 2001

die vorgeschriebene Bewertung vorzunehmen, wobei beigefügte Vorlage zu verwenden ist. Das Original dieser Bewertung für das unbefristete Lehrpersonal bleibt in der Schule und je eine Kopie wird vertraulich an den Schulamtsleiter und den Amtsdirektor des Gehaltsamtes geschickt. Bei den außerplanmäßigen Lehrpersonen bleibt das Original ebenfalls in der Schule und eine Kopie der Bewertung wird der Lehrperson ausgehändigt, damit sie es dem Gesuch um Zuerkennung der erhöhten Landeszulage beifügen kann.

Die Namen der Stammrollenlehrer, die Anspruch auf die erhöhte Landeszulage haben, werden den Schulen voraussichtlich bis zum **20. April 2001** mitgeteilt.

Das Gehaltsamt wird den planmäßigen Lehrpersonen ab dem Wechsel in die 2. oder 3. Gehaltsposition auf Grund des Einstufungsdekretes und auf der Basis der positiven Bewertung die entsprechende Landeszulage auszahlen, ohne dass weitere Maßnahmen notwendig sind.

D. Ansuchen um Zuweisung der Landeszulage entsprechend der zweiten Gehaltsposition für die Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag

Die Lehrpersonen mit befristetem Auftrag, welche die Voraussetzungen laut Art. 3, Absatz 3 des LKV vom 22.8.2000 besitzen, müssen bis zum

15.Mai 2001

ein Ansuchen laut beiliegender Vorlage um Zuweisung der Landeszulage einreichen, die der 2. Gehaltsposition entspricht. Diesem Ansuchen ist auch die positive Bewertung des zuständigen Direktors über die drei Dienstjahre beizufügen, welche Voraussetzung für diese erhöhte Zulage ist.

Das Schulamt wird dann nach Überprüfung der Gesuche eine eigene Maßnahme setzen, damit das Gehaltsamt diese Landeszulage ausbezahlen kann.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben den betroffenen Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen und die vorgesehenen Bewertungen vorzunehmen.

Folgende Sachbearbeiter erteilen Auskunft:

Amt für Grundschulen: Waltraud Zerzer, Anne Hofer

Amt für Mittelschulen: Sabine Gruber Bonetti, Manuela Fritz

Amt für Oberschulen: Ruth Bazzanella Kosinski, Doris Mayr Fleischmann

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

Anlagen: [Vorlage für die Bewertung der Lehrpersonen](#)

[Gesuchsvorlage für das Lehrpersonal mit befristetem Auftrag](#)

